



Unterägeri

Einwohnergemeinde  
Bau  
Seestrasse 2  
6314 Unterägeri

## Meldeformular für Solaranlagen

### Gesuchsteller/in:

Name, Firma	
Vorname	
Strasse / Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon	
Mail	

### Grundeigentümer/in:

Name, Firma	
Vorname	
Strasse / Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon	
Mail	

### Qualität-Sicherungs-Verantwortliche/r QSV (Brandschutz):

Name, Firma	
QS-Verantwortliche/r	
Telefon	
Mail	

### Anlage-Standort:

Strasse / Nr.	
Grundstücks-Nr.	
Assek. Nr.	
PLZ / Ort	6314

**Thermische Solaranlage (Wärmeproduktion):**

Flachkollektoren	
Röhrenkollektoren	
Für Brauchwasser	
Mit Heizunterstützung	
Absorberfläche	m2
Voraussichtliche Inbetriebnahme	

**Photovoltaikanlage (Stromproduktion):**

Gesamtfläche der Anlage	m2
Gesamtleistung	
Voraussichtliche Inbetriebnahme	

**Anlagen-Ausführung:**

Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragend	Ja	Nein
Von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche herausragend	Ja	Nein
Nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt	Ja	Nein
Als kompakte Fläche zusammenhängend ausgeführt	Ja	Nein
Monokristalline PV-Zellen	Polykristalline PV-Zellen	
Farbe Kollektorrahmen, Leitung und Anschlüsse		

**Unterlagen** (mit Meldeformular zusammen abzugeben):

Situationsplan (Anlage Standort muss erkennbar sein)
Fassadenplan oder Fotomontage (Lage / Dimension muss erkennbar sein)
Produkteblatt zu den Modulen und Wechselrichter

**Unterschriften** (Gesuchsteller):

Ort:	Datum:	Unterschrift:

### **Hinweise für Bauherren und Planer:**

Gemäss Art. 18a Raumplanungsgesetz, Änderung vom 15. Juni (RPG, SR 700), sind Solaranlagen der zuständigen Behörde zu melden.

Für die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern ist in Bau- und Landwirtschaftszonen keine Baubewilligung notwendig, wenn die Solaranlage genügend angepasst ist (Art. 18a RPG; SR 700 i.V. mit Art. 32a RPV; SR 700.1). Solaranlagen gelten als genügend angepasst, wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

<sup>1bis</sup> Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.<sup>24</sup>

Solche Vorhaben sind aber vor Baubeginn bei der zuständigen Gemeindebaubehörde mit einer Bauanzeige zu melden § 44 V PBG (Verordnung zum Planungs- und Baugesetz, BGS 721.111, Stand 01.01.2019). Mit der Anzeige ist aufzuzeigen, wie obige Anforderungen erfüllt werden.

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen die besagten Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung gelten insbesondere:

- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente in der Ortsbildschutzzone (OS);
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung in einem Inventar gestützt auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451);
- Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen werden.

Detailliertere Informationen für viele Fragen bietet die Planungshilfe Solaranlagen. Diese kann als PDF-Datei auf der Internetseite der Kantonalen Energiefachstelle heruntergeladen werden.

[www.zg.ch/behoerden/baudirektion/energiefachstelle](http://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/energiefachstelle)

Für Solaranlagen, welche weiterhin der Baubewilligungspflicht unterstehen oder welche Bestandteil eines baubewilligungspflichtigen Gesamtprojektes sind, ist anstelle dieses Meldeformulars das ordentliche Baugesuchformular zu verwenden und eine Anlagebeschreibung beizulegen.

### **Brandschutzbewilligungspflicht für Photovoltaikanlagen**

Bei Photovoltaikanlagen, die keiner Baubewilligung mehr bedürfen, sondern nur noch der Meldepflicht an die Baubewilligungsbehörde unterstehen, besteht nach § 2 bzw. § 3 der FSV zur FSG eine Brandschutzbewilligungspflicht. Gewichtige Schutzziele in Bezug auf die Sicherheit von Solaranlagen sind damit sicherzustellen und den mit solchen Anlagen einhergehenden Brandgefahren ist vorzubeugen.

Dieses Meldeformular wird, sofern es sich um eine Photovoltaikanlage handelt, zusätzlich als Gesuchformular für die Brandschutzbewilligung verwendet und an die zuständige Brandschutzfachstelle weitergeleitet (Amt für Feuerschutz / Brandschutzfachmann der Gemeinde). Die zuständige Brandschutzfachstelle erstellt nach § 2 bzw. § 3 der FSV zur FSG eine Brandschutzbewilligung, welche in der Regel dem Gesuchsteller eröffnet wird.

### **Förderbeiträge Einwohnergemeinde**

Die Einwohnergemeinde Unterägeri fördert mit ihrem Förderprogramm eine umweltverträgliche Energienutzung. Die Förderbedingungen, Beitragssätze und das Gesuchsformular finden Sie auf der Gemeinewebsite unter folgendem Link: <https://www.unteraegeri.ch/energie/>  
Das Förderbeitragsgesuch ist vor Baubeginn einzureichen.